



HAUSORDNUNG

DES KURATORIUMS WIENER PENSIONISTEN-WOHNHÄUSER

(Heimordnung gemäß § 8 Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz)

GÜLTIG AB 1. Juli 2018

Das Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser (KWP) ist bemüht, seinen Bewohnerinnen und Bewohnern eine möglichst hohe Lebensqualität sowie ein komfortables und behagliches Zuhause zu bieten. Unser oberstes Anliegen ist es, in unseren Häusern eine Atmosphäre zum Wohlfühlen zu schaffen.

Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden eine große Hausgemeinschaft. Ein gedeihliches Zusammenleben ist nur mit wechselseitiger Rücksichtnahme, respektvoller Begegnung sowie höflichen und freundlichen Umgangsformen möglich. Mit der Beachtung der in dieser Hausordnung enthaltenen Regelungen leisten Sie dazu einen wesentlichen Beitrag.

Inhalt

1. Informationen und Ansprechpersonen	2
2. Einzug in das Pensionisten-Wohnhaus	2
3. Haustorsperre und Ruhezeiten	2
4. Ihre Räumlichkeit	3
5. Abfall	4
6. Tiere im Pensionisten-Wohnhaus	4
7. Wäschepflege	4
8. Weitere Angebote	5
9. Sicherheit	5
10. Brandschutz	5
11. Hausfremde Personen	6
12. Abwesenheit	6
13. Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner	7
14. Verschwiegenheitspflicht	7
15. Verbot der Geschenkkannahme	7

1. Informationen und Ansprechpersonen

Die Direktorin bzw. der Direktor ist für die Leitung des Hauses verantwortlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rezeption sowie die jeweils zuständigen Teamleitungen beantworten gerne Ihre Fragen und nehmen Ihre Anliegen entgegen. Die Rezeption ist zu den im Haus ersichtlichen Zeiten geöffnet. Auch außerhalb dieser Öffnungszeiten stehen Ihnen in dringenden Fällen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

Hausspezifische ergänzende Auskünfte entnehmen Sie dem zusätzlichen Informationsmaterial, welches Ihnen anlässlich der Aufnahme in das Pensionisten-Wohnhaus übergeben wurde.

2. Einzug in das Pensionisten-Wohnhaus

Der Ihnen überreichte Schlüssel/Zugangschip sperrt das Haustor und Ihre Wohnungstüre. Für Ihr Postfach wird Ihnen ein eigener Schlüssel ausgehändigt. Für einen allenfalls vom KWP zur Verfügung gestellten versperrbaren Schrank bzw. Zimmersafe erhalten Sie einen Schlüssel. Ein Verlust der genannten Schlüssel/Zugangschips ist den MitarbeiterInnen umgehend zu melden.

Nach Maßgabe verfügbarer Plätze können Sie gegen Entgelt einen Parkplatz für das auf Sie zugelassene Kraftfahrzeug mieten. Die Kosten der Vergebührung des Mietvertrags sind von Ihnen zu tragen.

Sind Sie Bewohnerin bzw. Bewohner einer Wohnung, erfolgt die Zustellung von Postsendungen in Ihr persönliches Hausbrieffach. Sind Sie Bewohnerin bzw. Bewohner in Gepflegt.Wohnen Stationärer Bereich/Schwerpunktstation, werden Ihre Postsendungen in den jeweiligen Bereich zugestellt bzw. dort abgefertigt.

3. Haustorsperre und Ruhezeiten

Das Haustor ist während der festgelegten Abend- und Nachtstunden versperrt. Das Verlassen des Hauses ist jederzeit ungehindert möglich.

Als Mittagsruhe gilt die Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr, als Nachtruhe die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit ist besondere Rücksicht auf Ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu nehmen und der Geräuschpegel jedenfalls auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Beim Betrieb elektronischer Unterhaltungsgeräte (wie beispielsweise TV-Gerät oder Radio) wird die Verwendung von Kopfhörern empfohlen.

4. Ihre Räumlichkeit

Veränderungen des baulichen Zustands oder des Ausstattungsbestands sind unzulässig. Wir weisen darauf hin, dass dennoch durchgeführte Veränderungen Schadenersatzforderungen auslösen können.

Das eigenmächtige Befestigen von Nägeln, Schrauben, Haken oder ähnlichen Gegenständen an Boden, Wand, Decke, Türen, Fensterrahmen und hauseigenem Inventar sowie an der Fassade ist nicht gestattet. Falls Sie den Wunsch haben, Bilder, Uhren und dergleichen aufzuhängen, ersuchen wir Sie, dies der Rezeption mitzuteilen, von der die fachgerechte Erledigung veranlasst wird.

Alle von Ihnen verwendeten Elektrogeräte und Beleuchtungskörper müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die Montage von Beleuchtungskörpern ist mit der Direktorin bzw. dem Direktor zu vereinbaren und von einem befugten Elektrounternehmen auf Ihre Kosten durchzuführen.

Die elektrischen Einrichtungen (Stromleitungen, Sicherungen) sind nicht für den Anschluss starker Stromverbraucher ausgelegt, weshalb das Betreiben derartiger Elektrogeräte (Waschmaschine, Heiz- bzw. Klimagerät u. Ä.) nicht zulässig ist.

Der Zutritt zu Ihrer Wohnung ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich nur zur Erbringung von Dienstleistungen und in Ihrer Anwesenheit gestattet.

In Ihrer Abwesenheit darf die Wohnung nur in Ausnahmefällen betreten werden, wie insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten, Notfallreparaturen sowie zur Reinigung. Die Reinigung der Wohnung bzw. des Zimmers erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWP oder eines beauftragten Reinigungsunternehmens.

Falls Sie uns eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden bekannt geben, werden wir in dieser Zeit routinemäßig aus Sicherheitsgründen Ihre Wohnung für Zustandskontrollen und zur Kontrolle Ihrer tatsächlichen Abwesenheit betreten.

Beim Auftreten von Gebrechen (wie beispielsweise Wasserschaden) ist unverzüglich das dienst habende Personal (Rezeption bzw. 24-Stunden-Bereitschaftsdienst) zu verständigen. Diesen Personen obliegt es, die Behebung des Gebrechens zu veranlassen.

5. Abfall

Wir bitten Sie uns zu helfen, zum Umweltschutz beizutragen. Bitte achten Sie auf Mülltrennung. Die Entsorgung des Hausmülls erfolgt durch zur Verfügung stehende Trenngefäße. Für die Entsorgung des Sperrmülls ist selbst Sorge zu tragen.

Waschbecken und Toilette sind zur Abfallentsorgung nicht geeignet und werfen Sie keinen Abfall aus dem Fenster.

6. Tiere im Pensionisten-Wohnhaus

Mit ausdrücklicher, im Vorhinein einzuholender Zustimmung der Direktorin bzw. des Direktors dürfen von der Bewohnerin bzw. vom Bewohner die in der Haustierhaltung üblichen Tiere gehalten werden. Vor Erteilung einer Zustimmung ist von Ihnen ausreichend glaubhaft zu machen, dass eine artgerechte Tierhaltung auch bei Ihrer Verhinderung oder Abwesenheit gewährleistet ist. Die Zustimmung wird versagt oder widerrufen, wenn durch die Anwesenheit des Tieres beispielsweise das Gemeinwohl leidet oder einzelnen bzw. mehreren Bewohnerinnen und Bewohnern eine nicht bloß geringfügige gesundheitliche Beeinträchtigung droht. In Gepflegt.Wohnen Stationärer Bereich/Schwerpunktstation ist die Haltung von Tieren aus hygienischen Gründen generell untersagt.

Wir ersuchen Sie, die Fütterung frei lebender Tiere zu unterlassen, da nicht angenommenes Futter Nagetiere und Ungeziefer anlockt.

BesucherInnen dürfen Hunde nur mit Leine und Maulkorb mit sich führen.

7. Wäschepflege

Sie können Ihre Wäsche mit den im Haus aufgestellten Münz-Wasch- und -Trockengeräten selbstständig reinigen. Die dafür erforderlichen Jetons sind an der Rezeption erhältlich. Die Kosten entnehmen Sie bitte den gültigen Tariflisten.

Bügelgeräte stehen zur unentgeltlichen Benützung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten bereit.

Darüber hinaus stehen Ihnen die geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waschküche für die entgeltliche Reinigung Ihrer Wäsche zur Verfügung. Die chemische Reinigung von Wäschestücken und Schneidereiarbeiten können von uns nicht durchgeführt werden und sind diese daher von Ihnen auf eigene Kosten vorzunehmen.

8. Weitere Angebote

Das Pensionisten-Wohnhaus bietet ganzjährig ein vielfältiges kulturelles Unterhaltungsangebot. Die genaueren Informationen entnehmen Sie dem Veranstaltungskalender im Eingangsbereich und aktuellen Aushängen. Damit ein gutes Gelingen dieser Veranstaltungen für alle TeilnehmerInnen gewährleistet ist, laden wir Sie zu einer aktiven Teilnahme unter gegenseitiger Rücksichtnahme der Hausgemeinschaft ein.

Darüber hinaus angebotene Dienstleistungen von Gewerbetreibenden, Bankinstituten, Apotheken usw. können Sie den Aushängen im Haus entnehmen.

9. Sicherheit

Zur eigenen Sicherheit und zum Schutz des Eigentums empfehlen wir, die Tür zu Ihrer Wohnung stets versperrt zu halten.

Das Einbringen oder Verwahren von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (dazu zählen nicht nur Pistolen, Revolver und Gewehre, sondern alles, was die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen beseitigen oder vermindern soll, wie Schlagstöcke, Schwerter, diverse Messer wie Spring- oder Butterflymesser, Tränengaswaffen, Schreckschusspistolen, Elektroschockgeräte und fernöstliche Nahkampfgeräte) und/oder von Munition ist strikt verboten.

10. Brandschutz

Die im Haus kundgemachten Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Ihre Teilnahme an den in regelmäßigen Abständen im Haus stattfindenden Brandschutzinformationsveranstaltungen ist verpflichtend.

In allen Pensionisten-Wohnhäusern des KWP herrscht in den öffentlichen Bereichen generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in eigens dafür gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Das Rauchen in der eigenen Wohnung ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn es in der Wohnung keinen Brandmelder gibt und wenn Sie keinen medizinischen Sauerstoff in Druckbehältern verwenden. In letzterem Fall droht Brand- und Explosionsgefahr!

Bitte geben Sie die Verwendung und die Art von medizinischem Sauerstoff (Druckgasflaschen, Flüssigsauerstoff und Sauerstoffkonzentratoren) aus Gründen der Sicherheit und des Brandschutzes unbedingt im Haus.Büro bekannt.

In den Wohnungen sowie in den Zimmern ist die Benützung von Heizdecken, Heizstrahlern, Elektrokochern, Bügeleisen und ähnlichen Elektrogeräten aus Gründen des Brandschutzes nicht erlaubt.

Aus demselben Grund ist weiters die Verwendung von offenem Feuer (wie beispielsweise brennende Kerzen) nicht gestattet.

In den Gängen befinden sich Rauchmelder, die bei Rauchentwicklung Alarm auslösen. Fluchtwege sind durch grüne Hinweisschilder gekennzeichnet. Feuerlöscher befinden sich an den gekennzeichneten Stellen der öffentlichen Bereiche. Vor den Brandabschnittstüren sind keine Hindernisse abzustellen und die Gänge freizuhalten.

Die Kosten für einen schuldhaft fälschlich ausgelösten Feueralarm sind von Ihnen zu tragen.

11. Hausfremde Personen

Die Hausordnung gilt sinngemäß auch für Besucherinnen und Besucher und hausfremde Personen.

Der Zutritt zum Zweck des Anbietens und/oder des Erbringens von Leistungen kann Hausfremden von der Direktorin bzw. vom Direktor untersagt werden.

Besucherinnen und Besucher sowie hausfremde Personen sind aufgefordert, für die notwendigen Betriebsabläufe und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Verständnis aufzubringen und sich entsprechend zu verhalten.

Eine vorübergehende oder dauernde Quartiernahme durch hausfremde Personen ist unzulässig. Bei Missachtung dieser Vorschrift sowie bei gröblicher Störung der Ruhe und Ordnung kann von der Direktorin bzw. vom Direktor das Betreten des Hauses oder der weitere Verbleib im Haus untersagt werden. Ein wiederholtes Zuwiderhandeln und die daraus folgende gröbliche Störung des Betriebes des Pensionisten-Wohnhauses stellt einen wichtigen Grund dar, der zu einer Kündigung des Betreuungsvertrages seitens des KWP führen kann.

12. Abwesenheit

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rezeption oder das Dienst habende Pflegepersonal rechtzeitig über eine beabsichtigte und voraussichtlich länger als 24 Stunden dauernde Abwesenheit (Urlaub, Krankenhaus- oder Kuraufenthalt u. Ä.) zu informieren.

Sollten Sie früher als vorgesehen von einem derartigen Aufenthalt zurückkehren, so teilen Sie dies bitte ebenfalls den vorgenannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit. Es kann dann wieder für Sie gesorgt und die Erbringung der vereinbarten Leistungen sichergestellt werden.

13. Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner

Wünsche, Ideen und Anregungen zur Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens im Pensionisten-Wohnhaus nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die BewohnerInnenbeirätinnen und BewohnerInnenbeiräte des Hauses gerne entgegen. Darüber hinaus freuen wir uns über Ihre aktive Beteiligung an der Umsetzung Ihrer Vorschläge.

Über die Namen und die Erreichbarkeit der in geheimer Wahl gewählten BewohnerInnenbeirätinnen und BewohnerInnenbeiräte informiert ein entsprechender Aushang an der Hausanschlagtafel.

14. Verschwiegenheitspflicht

Alle im Haus beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit in Bezug auf alle persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Verhältnisse unserer BewohnerInnen verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Personen, Behörden und Gerichten, welche im Einzelfall aufgrund eines Gesetzes ein Recht auf Auskünfte haben.

15. Verbot der Geschenkkannahme

Die Annahme von Geschenken steht im Widerspruch zu unserem Leitbild und unserem Verhaltenskodex und würde unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verlegenheit bringen. Es ist uns wichtig, dass unsere Bemühungen für eine gute Leistung als selbstverständlich betrachtet werden und keiner zusätzlichen Belohnung bedürfen. Aus diesem Grund haben wir uns als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kuratoriums Wiener Pensionisten-Wohnhäuser gemeinsam darauf geeinigt, auf jegliche Geschenkkannahme zu verzichten.

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des KWP sind nicht berechtigt, Vermögenswerte der Bewohnerin/des Bewohners in persönliche Verwahrung zu nehmen. Dem KWP und den im Pensionisten-Wohnhaus tätigen Personen ist es untersagt, von einer Bewohnerin/einem Bewohner über das im Betreuungsvertrag vereinbarte Entgelt hinaus Vermögen oder vermögenswirksame Zuwendungen für sich oder für Dritte anzunehmen.

Dies gilt nicht für Zuwendungen, die mittels gerichtlich oder notariell beglaubigter Dokumente für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke gewährt werden.

Wir freuen uns jedoch über Dank in Form von mündlich ausgesprochenem Lob oder mittels eines anerkennenden Schreibens.

**Wir freuen uns auf ein harmonisches Miteinander
in den Häusern zum Leben!**